

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1.50 Mk., vierteljährlich 4.50 Mk. — Best- und Verlagsanpreisrate folgen pro Seite 25 Pf. — Geschäftsbriefe werden nicht angenommen.

Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Hansmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Amtlich in Bochum, Wilmershauser Straße 38-42. Telefon-Nr. 98 u. 80. Telegr.-Adr.: VBBB Bochum.

An den Unorganisierten.

Schon viele Deiner Brüder schreiten
Auf rauhem Pfad zum bessern Sein;
Beharrlich klären sie und streiten
Und wägen feiltwärts Stein um Stein.

Nur du allein bist stumpf und träge
Und legst die Hände in den Schoß.
Du stehst den andern nur im Wege
Zum menschenwürdigeren Los.

Du bist am grünen Baum des Lebens
W-dürer, unfruchtbarer Ast.
Du folgst dem Geist des Widerstrebens,
Dem du dein Glück verschachert hast.

Ermanne dich, denn große Zeiten
Verachten jedes Wurmgeschlecht!
Den Wechsel der Begebenheiten
Beeinflusst kein beschränkter Anecht!

Viktor Kalinowski.

An die Arbeiterauschüsse in Oberschlesien.

Vorliegenden Wünschen entsprechend und um Arbeiter und Kriegswirtschaft schädigende Bewegungen nicht aufkommen zu lassen, haben sich die in Oberschlesien wie auch im Ruhrgebiet eine Arbeitsgemeinschaft bildenden Bergarbeiterverbände mit den Lohnverhältnissen der obersteleischen Bergarbeiter und der auf den Bergwerken tätigen Arbeiterinnen und Handwerker eingehend befaßt. In Anbetracht der andauernden großen Teuerung der Lebensmittel und aller übrigen Bedarfsartikel, besonders Bekleidungsstoffe, Haushaltsgegenstände, Schuhe usw., halten die Bergarbeiter- und die anderen in Frage kommenden Berufsorganisationen eine weitere Steigerung der Löhne für dringend notwendig. Die Organisationsleitungen empfehlen daher den Arbeiterauschüssen in Oberschlesien, den Betriebsverwaltungen folgende Forderungen zur Berücksichtigung zu unterbreiten:

1. Es ist das Gehälte der Hauer darauf zu gestalten, daß bei normaler Arbeitsleistung ein Lohn nicht unter 12,50 Mark pro Schicht, ausschließlich der Regelmäßigkeitsprämien, verdient werden kann.
2. Der Forderung zu 1. entsprechend Erhöhung des Gehältes für Füller bzw. Schleppler, so daß die Löhne dieser Kategorie im bisherigen Verhältnis zu dem Hauerdienste bleiben.
3. Im Schichtlohn beschäftigten Hauern ist ein Lohn von 10 Mark, ausschließlich der Regelmäßigkeitsprämien, zu zahlen.
4. Für alle über und unter Tage beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Jugendlichen, hat eine Lohnerhöhung von 25 Prozent zu erfolgen.
5. Für die auf den Bergwerken beschäftigten Metallarbeiter, wie Schmiede, Schlosser, Dreher, Klempner, Elektriker, Maschinisten, Maschinenarbeiter usw. wird, sofern sie ausschließlich aller Zulagen, aber ausschließlich der Regelmäßigkeitsprämien, weniger als 6,50 Mark pro Schicht verdienen, eine Erhöhung des Grundlohnes um 2 Mark täglich für diejenige, die über 6,50 Mark verdienen, eine solche von 1,50 Mark gefordert.

Eine besondere Begründung an dieser Stelle bedürfen die Forderungen nicht. Wenn sie von den Betriebsverwaltungen abgelehnt werden sollten, mögen sich die Arbeiterauschüsse an die zuständigen Schlichtungsausschüsse wenden und gleichzeitig den Delegierten erklären, daß keine weiteren Schritte ohne Einverständnis der Organisationsleitungen unternommen werden dürfen. Wo noch andere berechtigete Forderungen vorliegen, wollen die Arbeiterauschüsse diese ebenfalls den Betriebsverwaltungen unterbreiten und überhaupt darauf drängen, daß alle Differenzen auf legalen Wege, ohne Streik, zum Austrag gebracht werden.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands. Gewerkschaft christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Deutscher Metallarbeiter-Verband. Christlicher Metallarbeiter-Verband. Polnische Berufsvereinigung (Abteilung für Bergarbeiter). Gewerkschaft der Fabrik- und Handarbeiter (S.-D.). Abteilung Bergarbeiter. Polnische Berufsvereinigung, Abteilung Metallarbeiter. Gewerkschaft für Maschinenbauer und Metallarbeiter (S.-D.).

Forderungen der Braunkohlenarbeiter in der Niederlausitz.

Auf Verlangen vieler Delegierten im niederlausitzer Braunkohlenrevier beschäftigte sich am 10. Februar d. J. in Senftenberg eine Konferenz der den Verbänden (Verband der Bergarbeiter Deutschlands; Polnische Berufsvereinigung der Bergarbeiter; Gewerkschaft der Fabrik- und Handarbeiter (S.-D.); Abteilung Bergarbeiter; Deutscher Metallarbeiterverband; Gewerkschaft der Metallarbeiter und Maschinisten (S.-D.); Verband der Maschinisten und Geiger) angehörenden Vertrauensleute und Arbeiterauschüßmitglieder mit der Lohn- und Lebensmittelfrage. Mithin wurde hervorgehoben, daß die in der Vergangenheit voll berechtigt sind und die Löhne der Bergarbeiter nicht ausreichen, um die allernotwendigsten Ausgaben für Wohnung, Nahrung, Kleidung u. dergl. zu bestreiten zu können. Nach längerer Aussprache wurde von den Schlichtervertretern einstimmig der Wunsch geäußert, den Delegierten zu empfehlen, ihre weitergehenden Wünsche zurückzuziehen und einheitlich an die Betriebsleitungen folgende Forderungen zu stellen:

1. Erhöhung des einheitlichen Zulagen und Vergütungen bis auf den gezahlten Lohnes um 1,50 Mark für männliche, 1 Mark für weibliche und 0,75 Mark für jugendliche Personen unter 16 Jahren pro Schicht.

2. Zahlung von 25 Prozent Zuschlag für die ersten beiden Ueberstunden; für jede weitere Ueberstunde und für Sonntagsarbeit 50 Prozent, und für Feiertagsarbeit 100 Prozent.
3. Erhöhung des Gehältes um 20 Prozent.

Allgemein wurde ausgesprochen, daß mit der geforderten Erhöhung die Löhne bei weitem noch nicht den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, sondern damit nur eine Milderung der allerschwersten Notlage eintreten würde. Ferner wurde lebhaft Klage darüber geführt, daß bei der Verzögerung der Verleghaften mit Lebensmitteln die Wirkung und Kontrolle der Arbeitervertreter mit allen erdenklichen Mitteln seitens der Betriebsleitungen verhindert wird. Die Verzögerung des Kriegsernährungsamtes vom Mai 1917 steht in der Niederlausitz lediglich nur auf dem Papier. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß das Material gesammelt werden soll und die Arbeitervertreter sich bei den ferneren Verhandlungen an das Kriegsernährungsamt und an das Kriegsamt beschwerdeführend wenden sollen.

Knappschäftliche Verbesserungen während der Kriegszeit.

Zimmer noch gibt es Leute, welche die Errungenschaften länger arbeits- und opferreicher Kämpfe als etwas betrachten, das auch ohne Organisation wie das Manna vom Himmel gefallen wäre. Diesen muß zum Bewußtsein gebracht werden, daß die erzielten Erfolge nur der Organisation zu verdanken sind, der sie auch endlich beitreten müssen. Es kann nicht so weitergehen, daß Tausende abseits der Organisation stehen, die jeden Erfolg als von selbst gekommen betrachten, oder, wenn es hoch kommt, die kritische Schande anlegen. Wer Kritik üben will, muß auch opfernd und schaffend mitwirken, und nicht, die Hände in den Taschen, andere die Arbeit leisten, die Doler bringen lassen, um dann nachher zu sagen, es sei alles von selbst entstanden oder betriebliche ihn nicht.

Gerade die Unorganisierten, die über nichts nachdenken und nichts leisten, sind am schnellsten fertig mit ihrem Urteil, sie sind die größten Schreier, denen nichts recht gemacht werden kann. Sie wollen alles besser wissen und haben überall etwas zu tadeln, doch selbst mitarbeiten und Opfer bringen, dazu können sie sich nicht aufschwingen. Schimpfen ist auch viel leichter und billiger. Es genügt dazu ein großer Mund, mag das Gehirn noch so klein sein.

Dies muß anders werden! Solchen Grobmäulern muß der Mund gestopft werden, indem man ihnen immer wieder sagt, daß sie die Schuld tragen, wenn manche wünschenswerte Verbesserung nicht durchgeführt und nicht mehr erreicht werden konnte. Können sich doch die Geaner immer wieder darauf berufen, daß die Unorganisierten von den Forderungen der Organisation nichts wissen wollen. Diese müssen daher zu ihrem eigenen Wohle mit allen zulässigen Mitteln gezwungen werden, in die Organisation einzutreten, ebenso wie man Kinder, die lieber auf der Straße herumirren, zwingen muß, in die Schule zu gehen, um dort erst etwas zu lernen. Sie müssen zu ihrem eigenen Besten, zu dem ihrer Familie gezwungen werden, ihren Tribut der Organisation zu entrichten. Die Organisation ist heute so nötig wie jede staatliche Einrichtung. Wenn da z. B. der Antrag zum Steuerzahlen nicht bestände würde, es auch viele Prüfer geben, die wohl staatlichen Schutz verlangen würden, aber keine Opfer bringen wollten.

Der Wahn muß hauptsächlich ein moralischer sein. Immer wieder muß den Unorganisierten gesagt werden, daß sie keinerlei Recht zur Kritik haben, solange sie nicht selbst Hand mit anlegen, um Unkraut auszurotten und dafür fruchtbares Land zu schaffen. Es muß ihnen klar gemacht werden, daß auf unfruchtbarstem Boden nicht im Sandumdrehen ein blühender Garten zu schaffen ist, sondern es harter Arbeit und schwerer Opfer bedarf, ehe die Erde alle Mühe lohnt. Sie müssen von dem Wahne abseilt werden, als wenn von heute auf morgen aus einer Halbwüste ein Garten Eden hervorzukommen sei. Klar und deutlich muß ihnen gegenüber ausgesprochen werden, daß es oft jahrelanger eifriger Arbeit bedarf, um wieder ein Stück Dedland zur Nützlichkeit umzugestalten.

Nicht Orator, Wortfasser und Träumer brauchen wir, sondern nüchtern denkende Menschen, die wissen, daß man sein Leben lang kämpfen muß, für sich und seine Nachkommen. Mensch sein heißt kämpfen sein! Nach uns werden andere kommen, die weiter kämpfen und idealen müssen. Uns aber laßt tun, was in unserer Kräfte liegt, auf daß uns nicht unsere Nachkommen beracheten müssen. Schritt für Schritt vorwärts. Wohl wird noch mancher Winkeltied fallen, doch die Zukunft wird heller, der Mensch freier, die Arbeit keine Last, sondern eine Guit werden. Dabei müssen alle mitwirken und mitkämpfen, um so besser und schneller wird das Werk gelingen.

Den unorganisierten Großkapitalen, die behaupten, der Verband hat keinen Zweck, es wird doch nichts erreicht, halte man entgegen, was z. B. in Knappschäftlicher Beziehung auch während der Kriegszeit gemacht und erreicht wurde. So am 12. November 1914 stellten die Verbandsältesten im Verband des Bochumer Knappschäftsbereins den Antrag, auch im besetzten feindlichen Gebiete das Frankengeld zu zahlen. Dies wurde angenommen und viele Familien von Kameraden, die im Felde stecken, bekamen dadurch eine nicht zu unterschätzende Unterstützung. Diesem Vorhaben ist es ferner zu verdanken, daß später auch durch Bundesratsverordnung die anderen Frankengeldern dem Beispiel des Bochumer Knappschäftsbereins folgen mußten.

Am 12. November 1914, also in derselben Sitzung, wurde den Mitgliedern österreichischer Nationalität das volle Recht auf die Wehrdienstleistungen gewährleistet, wie den Deutschen, wenn sich ihre Regierungen bereit erklärten, Gegenseitigkeit zu verbürgen. Daß dies geschah, ist dem Verbandsvorstande zu verdanken, der die arbeiterfreundlichen Parlamentarier Österreichs von der Wichtigkeit dieser Frage unterrichtete und in Eingaben an die maßgebenden Regierungsstellen darauf drängte, daß die Wehrfähigkeit sowohl von Österreich als von Ungarn ausgebrochen wurde.

Doch nicht allein in Knappschäftlicher Beziehung war der Verband für unsere österreichischen Kameraden und ihre Familien tätig, sondern auch sonst ging seine Sorge dahin, ihr Los zu bessern. Die Militärinvalidenrenten der Österreicher waren derzeit gering,

daß sie zum Sterben zu hoch, zum Leben zu niedrig waren. Eingaben, unterstützt durch Protestversammlungen der österreichischen Staatsangehörigen, brachten auch hier Forderung der österreichischen Militärunterstützungsgesetzgebung, dafür aber auch dem Kameraden Wismann auf eine Zeilang das Verbot im Landreise Redlinghausen, da er als Redner die Ansichten der Österreicher unterstützte.

Am 12. Februar 1915 reichten die Verbandsältesten des Bochumer Knappschäftsbereins auf Veranlassung des Verbandsvorstandes eine Eingabe an den Handelsminister, um Abänderung des Entwurfes des Anknappschäftskriegsgesetzes ein. Sie beantragten, daß die in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten verbrachte Zeit, sowie die auf die Entlassung folgenden 2 Monate auf die Wartzeit und auf das Militärische angerechnet würden. Ferner, daß Militärpersonen nicht auf Invalidenrenten angerechnet werden dürfen. Der Antrag wurde erfüllt und dadurch sehr viel für Knappschäftsmilitarier und deren Angehörige gewonnen. Auch in Bayern und den anderen Bundesstaaten wurden die Knappschäftskriegsgesetze auf Eingaben des Verbandes hin verbessert.

Eine Eingabe um Gewährung von Wochenhilfe an Frauen der von der Kronenversicherungspflicht Befreiten hatte den Erfolg, daß eine Bundesratsverordnung vom 23. April 1915 diese Wochenhilfe an alle jene gewährte, deren Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Verbandsältesten erreichten auch, daß der Knappschäftsvorstand seine Geschäftsführung gegenüber den Angehörigen im Felde verstorbenen Knappschäftsmilitarier, welche keine anderen Familienleistungen erhalten können, dahin änderte, daß die Beiträge zurückgestellt werden, während man ihnen vorher nur 70 Mark Sterbegeld gewährte.

Durch Generalversammlungsbeschlüsse wurde am 28. Dezember 1916 erreicht, daß der Grundlohn in der höchsten, 13. Lohnklasse, auf 6 Mark erhöht wurde, dementsprechend stieg das Krankengeld. Die Wartzeit wurde von 3 auf 8 Jahre verfürst. Die Zahlungsfrist der Anerkennungsgeld von 6 Monaten auf 1 Jahr ausgedehnt.

In der Verbandsfassung vom 12. Juli 1917 wurde der Antrag der Verbandsältesten angenommen, daß die Wartzeit von 3 Jahren, rückwirkend ab 1. August 1914, eingeführt werden sollte, dadurch erhält so mancher Invalide, so mancher Witwe eine Rente, die sonst leer ausgegangen wäre.

Am 30. September 1917 wurde auf Antrag der Verbandsältesten 10 Millionen Mark aus der Reichsinvalidenversicherungskasse bewilligt, zum Zweck der Ausweisung von Teuerungszulagen, nachdem der Reichsinvaliden Verein schon früher einen Betrag von 4 Millionen Mark zur Verfügung gestellt hatte. Der Bochumer Knappschäftsbereich war der erste, der auf Drängen der Verbandsältesten Teuerungszulagen für Invaliden, Witwen und Waisen antrug, und dem dann die anderen Knappschäftsbereine Deutschlands folgten.

In der Verbandsfassung des Bochumer Knappschäftsbereins vom 11. Oktober 1917 wurde auf Antrag der Verbandsältesten beschlossen, das Kindergeld auch an uneheliche Kinder von Knappschäftsmilitarier, wenn diese Kinder anerkannt sind, auszu zahlen. Ferner auch an uneheliche Kinder verstorbenen Militärs.

Dies alles sind schöne Erfolge. Wodan man aber noch in kommender Zeit reden, und was ein dauerndes Verdienst des Verbandes bleiben wird, das ist die Kritik der Verflechtung in den deutschen Knappschäftsbereinen und sein Drängen auf schnelle Sanierung. In Bremen allein bestanden bei Ausbruch des Krieges 62 Knappschäftsbereine, darunter eine Reihe kaum lebensfähiger. Scherke Kritik wurde in der „Bergarbeiter-Zeitung“ an den herrschenden Zuständen geübt, Verbesserungsversuche wurden gemacht und die breite Öffentlichkeit darauf hingewiesen, wie durch den Krieg die Knappschäftsmilitarier ungeheure Schädigungen erlitten würden, wenn nicht an ein Zusammenlegen der Knappschäftsbereine gedacht würde.

Die Forderung nach einem Reichsberggesetz, damit einem Reichsknappschäftsbereich und Reichsknappschäftsbereich, wurde erhoben. Die anderen Verbände schlossen sich an, und wurde am 10. September 1915 eine Eingabe an den Knappschäftsvorstand, am 10. Februar 1916 an die Regierung, den Bundesrat und Reichstag gerichtet, die Bestrebungen der Bergarbeiter auf Reform des Knappschäftswesens zu unterstützen und für Errichtung eines Reichsknappschäftsbereichs Sorge zu tragen. Ebenso wurden in den anderen bergbauverwaltenden Bundesstaaten die Eingabeleistungen auf den ungünstigen Einfluß des Krieges auf das Knappschäftswesen aufmerksam gemacht. Die Eigenbrödel der Bundesstaaten verhinderte zwar die Schaffung eines Reichsknappschäftsbereichs und Reichsknappschäftsbereichs, doch konnte man nicht umhin, Reformen einzuführen. Durch Zusammenlegung und Verkleinerung ist heute die Zahl von 62 preussischen Vereinen zum Ruhen der Mitglieder auf 47 vermindert. In Bayern ist die Zusammenlegung aller Knappschäftsbereine zu einem Landesknappschäftsbereich beschlossen. In Sachsen ist durch wiederholten Vorstoß des Verbandes die Aufrechnung der Reichsrenten auf die Knappschäftrenten, ein altes Unrecht, endlich beseitigt und die Einkommens der Errichtung einer Landesrentenkasse anstalt. Reformen, die in ihrer weitgehenden Bedeutung von den Bergarbeitern noch viel zu wenig erkannt sind. In ruhiger, zielbewusster Arbeit wurde hier erreicht, was schon seit Jahrzehnten von den Bergarbeitern gefordert wurde.

Am 1. Mai 1917 eruchte der Verbandsvorstand den Knappschäftsvorstand, auf seiner Generalversammlung die Forderungen der Bergarbeiter dahingehend zu unterstützen, daß die Verflechtung der Knappschäftsbereine weiterreichte, die Militärrenten auch in Friedenszeiten nicht aufgerechnet würden und die Kosten, welche noch niedrige Kranfengelder zahlen, endlich zu einer Erhöhung schreiten. Die Eingabe fand Entgegenkommen. Am 1. September 1917 fand in Cricnach die Generalversammlung statt. Ein Freiheitsgesetz wurde vorgelegt, für alle denselben beitretenen Vereine einheitliche Wartzeiten von 3 Jahren vorsteht, sowie einheitliche Festsetzung der Zahlungsfrist und Anerkennungsgeldern. Dieser Vertrag ist von besonderem Werte für die Wandermilitarier, er sieht vor, daß erworbene Rechte, wenn von seiten des Militärs nicht zu nachlässig gehandelt wird, überhaupt nicht mehr verloren gehen, gewährt Freizügigkeit auf Knappschäftlichem Gebiete und kann wirklich als eine große Errungenschaft der Bergarbeiter bezeichnet werden, um deren Erfüllung schon jahrzehntlang vergeblich gekämpft worden war. Die Einführung von Provinzial- und Landesknappschäftsbereinen werden in Zukunft diesen Erfolg

bervollständigen müssen, als Krönung des Wertes dann, wenn erst die Bundesstaaten geneigter dem Verlangen gegenüberstehen, ein Reichs-Knappschaffsverein.

Die immer stärker werdende Preissteigerung machte auch eine Erhöhung des Krankengeldes hochnotig, sollte das Krankengeld, auf das der Enkräftete niederfiel, aus Mangel an genügender Ernährung nicht zu seinem Totenbette werden.

Im Bodumer Knappschaffsverein war durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. Dezember 1916 der Grundlohn auf 8 Mark erhöht worden. Eine weitere Erhöhung war nach der Reichsversicherungsordnung nicht zulässig. Obwohl noch sehr viele Knappschaffsvereine in Deutschland vorhanden waren, die viel kleinere Krankengelder vorsahen wie der Bodumer Knappschaffsverein, waren die Vorstandsmitglieder und der Vorstand doch der Überzeugung, daß dieser auch hier wieder als Bahnbrecher und Wegweiser vorgehen müsse.

Am 26. September 1917 richtete deshalb der Vorstandsvorsitzende eine Eingabe an den Bundesrat und Reichstag, worin unter anderen neuzeitlichen Forderungen auch die Erhöhung wurde, den § 139 der RVO, dahin abzuändern, daß der Grundlohn von 5 Mark auf 10 Mark erhöht werden könne. Diese Eingabe fand Berücksichtigung. Durch Verordnung des Bundesrats vom 22. November 1917 wurde diesem Verlangen stattgegeben, und zwar trat am 3. Dezember 1917 die Verordnung in Kraft.

Der Bodumer Knappschaffsverein nahm in der Vorstandssitzung vom 13. Dezember 1917 sofort Stellung und beschloß die Einführung weiterer 5 Lohnklassen, so daß in der höchsten Lohnklasse, der die überwiegende Zahl der Knappschaffsmitglieder angehören, der Grundlohn auf 8 Mark, das Krankengeld auf 6 Mark täglich festgelegt wurde.

Dem Ertrahen, den Invaliden, Witwen und Waisen durch gesetzliche Maßnahmen Hilfe angezeihen zu lassen, entsprach der Bundesrat dahingehend, daß er die Erhöhung der Invalidenrenten um 8 Mark, der Witwenrenten um 6 Mark, versah. Der Bodumer Knappschaffsverein hatte zum Teil schon früher diesem Ansinnen Rechnung getragen. Die anderen Knappschaffsvereine werden sich nun gedrungen dazu herbeilassen müssen, endlich auch für Erhöhung ihrer, bei manchen Klassen noch miserablen, Krankenunterstützungen Sorge zu tragen.

Auf fortwährendes Drängen der Arbeiterorganisationen hatte sich auch der Bundesrat am 12. Juni 1916 veranlaßt gesehen, die Altersgrenze zum Bezug der Altersrente von 65 auf 60 Jahre herabzusetzen. Ein warm begrüßter Fortschritt und nicht zu unterschätzender Erfolg. Doch die Kriegsjahre haben die körperlichen Kräfte der Arbeiterkraft derart mitgenommen, daß weiter auf Herabsetzung der Altersgrenze gedrungen werden muß. Dies ist geschehen in der Eingabe des Vorstandsvorsitzenden vom 26. September 1917. Hoffentlich wird auch hier bald den Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen.

Am 6. September wurde ferner eine Eingabe eingereicht um Einbeziehung der Bergarbeiterberufskrankheiten, so das Augenitzern, unter die Unfallversicherung. Ausbau der Mutter- und Kinderversicherung und noch so viele Wünsche und Forderungen der Arbeiterkraft sind Probleme, die in naher Zukunft ihrer Lösung harren. Der Dränger und Kämpfer braucht es noch viele, um die Notwendigkeit der verlangten Neuerungen zu zeigen und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen.

Soll diese herbei: heran an die Unorganisierten! Die Mitglieder der Organisation haben wirklich ein Recht darauf, stolz auf die Knappschaffsvereine und sozialversicherungswichtigen Erfolge während des Krieges zu sein. Wenn uns einst die fähige Erde deckt, wir haben nicht umsonst gelebt! Doch die erreichten Verbesserungen sind zum Nutzen der Allgemeinheit erfolgt, auch die Unorganisierten nahmen daran teil, die nie einen Memento beizubringen, sondern es den organisierten Kameraden überlassen, durch ihre Opferwilligkeit die Forderungen zu erheben und zu verteidigen!

Die Unorganisierten müssen nun mit herbeigezogen werden. So vieles gilt es noch zu erreichen, für uns und unsere Nachkommen. Dazu brauchen wir auch die noch Arbeitstüchtigen! Freiwillige vor, die Knappschaffsvereine an die Spitze, alle Mann an Bord, um die noch Säumenden herbeizuholen, die Schlafenden aufzuwecken! Das Leben ist so kurz, nutzt es aus. Schafft immer neue Kämpfer herbei, macht es ihnen klar, daß sie zu uns müssen! Dem Mensch sein, heißt Kämpfer sein! G. M.

Sind Unternehmer von Bergwerksarbeiten selbständige Arbeitgeber?

Kamerad Janitsch irrt sehr, wenn er meint, ich habe meinen Artikel in Nr. 2 der „Bergarbeiter-Zeitung“ kritisiert oder gar gegen ihn polemisiert wollen. Nichts lag mir ferner, wüßte ich doch beim Schreiben meiner „Artikel“ noch nicht, daß er der Verfasser jenes Artikels war. Seine Ausführungen dienen mir lediglich als Anlaß, zu der Frage als solche Stellung zu nehmen, was ich auch ohnehin getan hätte, um, wenn möglich, Klarheit zu schaffen. Gegen die Bezeichnung: „Bergwerksunternehmer“ habe ich mich deshalb geradezu, weil diese Bezeichnung falsch und irreführend ist. Unter Bergwerksunternehmer versteht man Bergwerksbesitzer und solche Personen, die auf eigene Rechnung selbständig Bergbau betreiben, nicht aber solche, die bald hier, bald dort diese oder jene Arbeiten im Bergwerk ausführen.

Janitsch führt in seiner Entgegnung auf meinen Artikel in Nr. 7 ein Urteil des Berggewerbegerichts, Spruchkammer Duisburg, an, in dem es heißt:

„Ist dies — daß die Arbeiter den Arbeitsbedingungen unterstehen — als erwiesen anzusehen, dann haben die Kläger keinen Anspruch auf Schlichtung, vor alle wenn bestanden Unternehmer gegenüber nicht.“

Die Spruchkammer hat sich damit also auf den von mir vertretene Standpunkt gestellt, indem sie die positive Legitimation des Unternehmers verneint und diesen als selbständigen Unternehmer ablehnt. Damit war aber die Sache als der rechtliche Arbeitgeber anerkannt — denn es mußte, doch der Arbeitgeber sein! — und für alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis haftbar. Wenn trotzdem die Kläger mit ihrer Forderung gegen die Sache abgewiesen wurden, so ist das nicht, weil die Sache nicht haftbar gewesen wäre, sondern weil die Arbeiter ihren Rechtsanspruch nicht beweisen konnten. Erleben wir doch täglich, daß Bergarbeiter am Berggewerbegericht aus diesem Grunde mit ihren Forderungen abgewiesen werden, wo absolut kein Streit über die positive Legitimation der Sache besteht. Es handelte sich somit nicht mehr darum, wer rechtlich Arbeitgeber und damit haftbar war, sondern ob die Lohnvereinbarungen nach den Bestimmungen der Arbeitsordnung rechtsverbindlich abgeschlossen waren. Das wird aber leider allzu oft unterlassen, und nicht nur von denjenigen Arbeitern, die bei den Unternehmern arbeiten, sondern auch auf der Seite, und fallen dann nachher diese am Berggewerbegericht herein.

Das angeführte Urteil spricht somit nicht gegen, sondern für mich, aber nicht auf ein Urteil irgend einer Spruchkammer kommt es an, sondern auf die allgemeine Rechtsgrundlage, und diese sind die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes maßgebend. Allerdings kann das Berggesetz die Vertragsfreiheit (§ 331 ff. BGB.) nicht aufheben, so daß theoretisch die Möglichkeit besteht, daß solche Unternehmer selbständige Arbeitgeber sein können, nämlich in dem Fall, daß sie mit dem Berggesetz unvereinbar sind. § 73 des Berggesetzes darf der Betrieb nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung anerkannt ist. Diese Befähigung wird nach abgeleiteter Prüfung von der Bergbehörde erteilt. § 76 bestimmt:

„Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder aus demselben ergangenen Vorschriften und Bestimmungen verantwortlich.“

Schon nach diesen Bestimmungen ist es einfach undenkbar, daß neben dem rechtmäßigen und verantwortlichen Bergwerksbesitzer auf derselben Schichtanlage gleichzeitig noch ein zweiter selbständiger Bergwerksunternehmer tätig sein kann. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Oberbergämter diesen Unternehmern von Bergwerksarbeiten für alle Schichtanlagen die Befähigung und Verantwortung übertragen. Aber selbst wenn eine derartige Zulassung möglich wäre, daß zu gleicher Zeit auf einer Schichtanlage zwei selbständige Bergwerksunternehmer mit gleicher Verantwortung tätig wären, würden die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag die Selbständigkeit des Unternehmers unbedingt aufheben. Für jedes Bergwerk muß (§ 80 a) eine Arbeitsordnung bestehen, und diese ist nach § 80 c (und 134 a der Gewerbeordnung) für beide Teile rechtsverbindlich. Ueber die rechtliche Natur der Arbeitsordnung sagt der Kommentator zum Berggesetz (Welfhoff und Schlichter, Gutentag'sche Gesammmlung, Seite 180):

„Nach § 80 c ist der Inhalt der A. O., soweit er den Gesetzen nicht widerspricht, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die A. O. die Grundlage des Arbeitsvertrages bildet, und daß ihr Inhalt für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Bergwerksbesizers und des Bergmanns maßgebend ist. Die Geltung der A. O. als Grundlage des Arbeitsvertrages beruht nach der vorliegenden Auffassung auf einer Willensvereinbarung, einem Vertrage zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, der sich bei seinem Eintritt in die Beschäftigung ausdrücklich oder stillschweigend mit dem vom Arbeitgeber ausgestellten Vertragsentwurf, der gesetzmäßig erlassen ist, einverstanden erklärt.“

Der Kommentator erläutert noch weiter, daß der Arbeiter von der Stunde an, in welcher er die Arbeit aufnimmt, der Arbeitsordnung untersteht und ihre nur durch Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entziehen kann. Für die Rechte besteht nur eine Arbeitsordnung, und dieser einen Arbeitsordnung sind auch diejenigen Bergarbeiter unterstellt, die beim „Unternehmer“ arbeiten. Sie haben die Pflichten dieser einen Arbeitsordnung zu erfüllen, mithin auch die sich aus derselben ergebenden Rechte zu beanspruchen. Pflichten übernehmen sie aber nur der Sache gegenüber, mithin erhalten sie auch nur dieser gegenüber Rechte. Daß aber die von den Unternehmern beschäftigten Arbeiter der Arbeitsordnung der Sache unterstehen, bestätigt der Kamerad aus dem Mühlheim-Oberhauser Bezirk in Nr. 5 der „Bergarbeiter-Zeitung“ ausdrücklich, indem er schreibt:

„Ohne Zweifel ist es richtig, daß die beim Unternehmer beschäftigten der Arbeitsordnung der Sache unterliegen, unter der Aufsicht der Beamten der Sache stehen und von letzteren auch entlassen werden.“

Befiehlt also kein Zweifel darüber, daß diese Arbeiter der Arbeitsordnung der Sache unterstehen, kann auch gar kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß sie ihre Rechte und Forderungen nur der Sache gegenüber geltend machen können. Daran ergibt sich aber weiter, daß nicht der Unternehmer, sondern der Betriebsführer der Sache die Befugnis vornehmlich und Lohn und Gehalt festsetzt und regelt. Willst der Arbeiter wäre es, sich stets das vom Unternehmer festgesetzte Lohnkommen durch den Betriebsführer beständigen zu lassen, dann wären Urteile, wie das Duisburger, nicht möglich.

Daß die Annahme der Arbeiter nicht durch den Unternehmer, sondern den Betriebsführer erfolgt, bestätigt der Kamerad aus dem Mühlheim-Oberhauser Bezirk in Nr. 5 ebenfalls:

„Als die Arbeiter — die vom Unternehmer angenommen — am Monatslohn ihre Rechte auf der Sache abgeben wollten, wurden sie zurückgewiesen, aber nicht mit der Begründung, die Firma B. habe kein Recht, Leute anzunehmen, sondern die Leute kamen von einer Sache, die der freundschaftlichen Sperrte angehöre.“

Es kommt hier nicht darauf an, aus welchem Grunde der Betriebsführer die Papiere zurückwies, die Forderung verweigerte, sondern daß er dazu ein Recht hatte. Diese Tatsache beweist aber, daß nicht der Unternehmer, sondern der Betriebsführer über die Anlegung oder Nichtanlegung der Arbeiter — für den Unternehmer entscheidet, genau, wie ich anführe.

Daß die Knappschaffsvereine denjenigen Standpunkt einnimmt, habe ich bereits dargelegt. Das würde sie nach den Bestimmungen der RVO. nicht können. — „Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht“, § 63 der RVO. — wenn es sich um selbständige Unternehmer handelt würde. Aber nicht nur die RVO., auch der Bergarbeiter Schlichtungsanspruch — dem als Richter wirkliche Betriebsbesitzer und Betriebsdirektoren angehören, die über die Rechtswege sicherheit genau orientiert sind — stellt sich genau auf den von mir vertretenen Standpunkt. Arbeiter, die beim Unternehmer arbeiten und gegen diesen auf Herausgabe des Arbeitslohnes klagen, werden stets an die Sache verwiesen. Mit dem Unternehmer wird gar nicht in Verhandlung getreten, sondern stets nur mit dem Betriebsführer derjenigen Sache, für welche die Arbeiter ausgeführt werden.

Aus alledem ergibt sich, daß diese Unternehmer keine selbständige Arbeitgeber sind, sondern nur Mittelpersonen, die für die Innehaltung des von ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrages rechtlich gar nicht haftbar sind! Das ist zwar ein auf die Dauer unakzeptabler Zustand, aber vorläufig besteht er noch. Unsere Pflicht ist es, die Arbeiter über dieses Monstrum-Verhältnis aufzuklären, damit sie wissen, welche Rechte und Pflichten sie haben. In allen Fällen, wo die Arbeiter der Arbeitsordnung der Sache unterstehen ist und die Sache allein haftbar für alle Folgen aus dem Arbeitsverhältnis. Wo der Betriebsführer keine Einwendungen gegen die Annahme und Lohnvereinbarung durch den Unternehmer macht, ist er sowohl der Anlegung wie auch die Lohnvereinbarung stillschweigend anerkannt und haftet. Die von mir bisher erwähnten Klagen sind — mit Ausnahme der Spruchkammer Duisburg — alle auf dieser Grundlage vertreten und alle anerkannt worden, mehrere sogar ohne mündliche Verhandlung. Die Betriebsführer haben nach Eingang der Klage die Forderungen anerkannt und den Klägern den Betrag ohne Verhandlungstermin ausbezahlt.

Was wir fordern müssen, ist Klarheit und Einheitslichkeit in der Rechtsprechung. Es ist unhaltbar, daß z. B. die Spruchkammer Bochum-Süd die Sache, Bochum-Nord aber den Unternehmer passiv legitimiert und daß deshalb Arbeiter, die auf Prinzipal einen Anspruch haben, die Sache während der Klagen von Arbeitern den Unternehmern verlangen müssen. Geht diese Rechtskonfusion, nicht gegen Janitsch, richtete sich meine Artikel.

Verichtigung: In dem Artikel in voriger Nummer: „Sind Unternehmer von Bergwerksarbeiten selbständige Arbeitgeber?“ heißt es: „Für die Rechtskonfusion einiger Spruchkammern des Berggewerbegerichts haben sie als Arbeitgeber „aktiv legitimiert.““ Es muß selbstverständlich heißen: passiv legitimiert, aktiv kann nur der Kläger, der Beflagte dahingegen stets nur passiv legitimiert sein. Zugunsten muß es auch in Bestätigung des Urteils der Spruchkammer Bochum-Nord heißen: Die Sache wurde nicht für passiv der Unternehmer aber für passiv legitimiert. — Prinzipal der Beflagte wurde hervorgehoben, jedoch für passiv legitimiert erklärt.

Unter Freund Zeimpeters unterscheidet sehr scharfsinnig in Bergwerksunternehmer und Unternehmer von Bergwerksarbeiten. Uns kommt das Bergwerksunternehmer ebenso Bergwerksarbeiten ausführen oder ausführen lassen, wie Unternehmer von Bergwerksarbeiten. Selbst die scharfsinnige Unterscheidung

trifft also den Kern der Sache nicht. Treffender wäre schon die Bezeichnung: Bergwerkszweigenunternehmer. Doch scheint uns dieser Streit um Worte müßig, da alle Welt weiß, wovon es sich handelt.

In den Rechtsstreit selbst wollen wir uns nicht einmischen. Uns scheint aber, daß die Rechtslage nicht ganz so klar ist, wie sie Zeimpeters darstellt, wie wäre sonst die tatsächlich bestehende Rechtsunsicherheit zu erklären, die in den widersprechenden Urteilen zum Ausdruck kommt? Rechtskonfusion sagt Zeimpeters dazu. Aber diese Rechtskonfusion muß doch auch Ursachen haben. Welches sind die Ursachen?

Soweit wir unterrichtet sind, trägt auch Zeimpeters der bestehenden Rechtsunsicherheit durch Eventualklagen Rechnung. Das würde sich doch erübrigen, wenn die Rechtslage so klar wäre, wie er es darstellt. Diese Unklarheit besteht also und kann ungenügend Erklären nur in ihren Ursachen behoben werden. Auf diese Ursachen an sich acht Zeimpeters aber nicht ein. Es kommt für uns aber doch nur darauf an, diese Ursachen zu ergründen und damit die bestehende Unklarheit und Rechtsunsicherheit zu beheben. Die Redaktion.

Volkswirtschaftliche Grundfragen.

Entschädigung der infolge Kohlemangels leidenden Arbeiter.

Infolge der Transportschwierigkeiten des Winters ist eine Reihe von Betrieben durch unzureichende Kohlenlieferung vorübergehend zum Stillstand gekommen. Ob dieser Mangel schon binnen Kurzem überwunden sein wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Die schon anstehenden Folgen der Stilllegung zeigen sich, von der Unterbrechung der Produktion abgesehen, in den unrichtigen Geldleistungen der Arbeiterkraft. Dabei erfordert die Kriegswirtschaft, daß die Arbeiterkraft zur Verfügung der Betriebe bleibt, um sofort die Produktion erneut aufnehmen zu können sobald die Kohlenzufuhr wieder einsetzt.

Es entstand nun die Frage, wer bei unheimlichen Preissteigerungen die Arbeiter zu entschädigen habe. Die Rechtslage war schon im Frieden oft streitig. Erörtert werden kommt jetzt dazu, daß der Arbeitgeber durch die Preissteigerung und Mangel an Kohlen gar nicht in der Lage ist, aus eigenem Vermögen heraus dem Notleidenden zu helfen. Da das Reich die Verteilung der Kohlen übernommen hat, und da es an einer möglichst kurzen Unterbrechung der Produktion das größte Interesse hat, ist es an der Sache liegt, daß man die Regelung von Fall zu Fall der Rechtsprechung überlassen, so wäre zweifellos eine Reihe von Verhandlungen und verschiedenen Entscheidungen ergangen, die zu neuen Streitigkeiten Anlaß gegeben hätten. Es müßte aber darauf ankommen, eine einfache und einheitliche Lösung zu finden. Dabei kann man dem Arbeitnehmer nicht aufzulegen, den Ausfall der teilweise unzureichenden Kohlenlieferung allein zu tragen. Genaue Berechnung kann man von dem Arbeitgeber verlangen, daß er die Entschädigung für alle Arbeiter allein übernimmt; denn auch für größere Betriebe könnte eine solche Verpflichtung über die Kräfte gehen. Schließlich kann man aber nicht die ganze Last dem Reich aufbürden. Auf Grund dieser Überlegungen trat der Reichs-Kriegsamt, General-Schaub, an das Reichswirtschaftsamt heran, damit Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeigeführt würden. Diese Verhandlungen haben dem im Reichswirtschaftsamt unter der Leitung des Staatssekretärs Herrmann v. Stein stattgefunden und auch zu einer solchen Verpflichtung geführt.

Das Reich beteiligt sich an der Entschädigung; besteht ist ein Bundesratsbescheid herbeigeführt worden, durch den Mittel herbeigeführt werden, aus welchen Zuschüsse für die Entschädigung der leidenden Arbeiter gemacht werden. Die Entschädigung wird unter folgenden Bedingungen gewährt: In Betracht kommen nur Einstellungen und Wiederstellungen der Arbeit im Gebiet der Rüstungs- und Ernährungswirtschaft, die in die Zeit vom 2. Januar bis 31. März 1918 fallen und unmittelbar oder mittelbar durch Kohlenmangel herbeigeführt werden sind. Die letztere Voraussetzung wurde z. B. auch dann erfüllt sein, wenn ein Werk für seinen Betrieb erforderlichen Selbstbehalt infolge Kohlenmangels, der bei einem anderen Unternehmer eingetreten ist, nicht erhalten kann. In Zweifelsfällen soll das Kriegsamt entscheiden, ob eine Arbeitsentziehung auf Kohlenmangel zurückzuführen ist.

Die Entschädigung beträgt 70 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes. Sie wird für diejenigen Stunden gewährt, die die Arbeiter infolge der Arbeitsentziehung an der betrieblichen Arbeit vermissen (ohne Nebenarbeit) bezeichnen. Es wird also auch dann eine Entschädigung gewährt, wenn die Arbeit nicht völlig eingestellt, sondern nur eingeschränkt wird. Außerdem entfällt die Entschädigung, wenn die ausfallenden Arbeitsstunden in der gleichen Kalenderwoche durch Nacharbeit wieder ersetzt werden.

Wiederholte Arbeitsentziehung trifft natürlich eine Lohnminderung unvorstellbar schwerer als hochgelohnte. Dieser Tatsache tragen die Bestimmungen des Bundesrats insofern Rechnung, als sie eine Verdienstgrenze festsetzen, bis zu welcher der volle durchschnittliche Verdienst als Entschädigung gewährt wird. Zurecht ist eine obere Grenze vorgesehen, über die hinaus der Betrag der Entschädigung nicht steigen darf. Um den verschiedenenartigen Lebens- und Verdienstverhältnissen in den einzelnen Teilen des Reiches gerecht zu werden, sind diese Grenzen nach dem auf Grund der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslohn bestimmt, und zwar als untere Grenze das Doppelte, als obere das Vierfache des Ortslohnes. Ungerechtfertigte Verdienstunterschiede, die sich darauf für die Bemessung der Entschädigung ergeben könnten, kann das Kriegsamt ausgleichen.

Selbstverständlich soll eine Entschädigung nicht gewährt werden, wenn irgendeine andere Arbeit vorhanden ist. Selbst ein Arbeiter derartige Arbeit ab, obwohl ihm eine angemessene Entlohnung (mindestens in Höhe der Entschädigung) dafür geboten wird, so darf ihm der Arbeitgeber die Entschädigung entziehen, ohne deshalb des Reichszuschusses für seine anderen Arbeiter verlustig zu gehen.

Die entstehende Belastung wird vom Reich, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gemeinsam getragen. Die Arbeitgeber übernehmen die Entschädigung für die ersten fünf vollen Arbeitslöhne oder die ihnen entsprechende Anzahl von Arbeitsstunden; ganz auf ihre Rechnung. Den folgenden Arbeitslöhnen oder die ihm entsprechenden Arbeitsstunden trägt der Arbeiter zu seinen Kosten, so daß also eine Entschädigung für diesen Tag nicht gezahlt wird. Dieser entschädigungslose Tag wiederholt sich aber nicht, sondern kommt in jedem Betriebe nur einmal ein. Dem folgenden Tage an teilt sich der Arbeitgeber und das Reich in die Entschädigung nach dem Maßstab, daß der Arbeitgeber zwei Drittel der Aufwendungen trägt, während die übrigen fünf Drittel vom Reich auf Untertrag zurückverlegt werden.

Mit dieser Regelung haben sich bei den Verhandlungen im Reichswirtschaftsamt sowohl die Vertreter der Arbeitgeber als die Vertreter der Arbeiter einverstanden erklärt. Beide Teile haben zugestimmt, ihren ganzen Einfluß auf die Durchführung der Bestimmungen einzusetzen zu wollen. Auch das Kriegsamt wird innerhalb seiner Befugnisse in diesem Sinne tätig sein. Es darf aber erwartet werden, daß die volle Arbeitsbereitschaft der kriegswichtigen Betriebe gewahrt bleibt; obwohl von zeitlichen Zwangsmassnahmen völlig abgesehen ist.

Soziales Recht — Arbeitervertreterung.

Mehr Stamm den Arbeiterinnen.

Der Reichswärter hat wiederum ein Rundschreiben erlassen, das sich mit der Nacharbeit der Arbeiterinnen beschäftigt. Die im August 1917 gegebene Anweisung auf Einstellung der Nacharbeit und Heberarbeit der Arbeiterinnen habe sich in den meisten Bezirken, wenn auch nach Heberarbeit anfänglicher Schwere, durchzuführen lassen. Da inzwischen die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften nachgelassen habe, dürfe erwartet werden, daß in Zukunft nicht wieder Annehmungen über das zugeordnete Maß hinaus vorzunehmen sind. In einigen sehr industriereichen Bezirken, besonders im Westen, sei es aber trotz der Ermahnungen der Gewerbeaufsichtsbereichen noch nicht gelungen, die Nach- und Heberarbeit in dem vorgeschriebenen Maße einzuführen. Bei den darüber gepflogenen Verhandlungen habe sich ergeben, daß es sich um Betriebe handelte, deren ungezügelter Fortschritt unbedingt erforderlich ist. Da demgegenüber zurzeit alle anderen Betriebe zur Ruhe kommen werden, so habe man sich damit abgefunden, daß einzelnen Betrieben vorübergehend gestattet wird, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in weiteren Umfang heranzuziehen als dies in dem Rundschreiben vom 11. August 1917 vorgesehen ist. Dabei seien jedoch folgende Grundregeln zu beachten: Schwere und kräftliche schwangere und stillende Arbeiterinnen dürfen zur Nacht- oder Heberarbeit nicht herangezogen werden. Werden Arbeiterinnen über 18 Jahre an der Nacharbeit beteiligt, so sollen sie in

gungstiege einen Eroberungskrieg zu machen. Ferner durch die Verschleppung der Wahlreform, die dem Volke feierlich versprochen wurde...

Beschäftigungsverhältnisse der Zeche Rhein 1 und 2.

In Weischen fand am 3. Februar eine sehr gut besuchte Delegiertenversammlung dieser Zeche statt, zu der nur organisierte Arbeiter zugelassen wurden.

Table with 5 columns: Monat, Kohlenhaue, Arbeiter, Schläger, Jugend. Rows for Jan, Aug, Sept, Okt, Dez 1917.

Die Arbeiterinnen hatten einen Durchschnittslohn von 2,70 Mark im Januar und 3,50 Mark im Dezember 1917. In der Kriegsunterstützungskasse waren im Dezember 26.228,78 Mark.

Zur Frage des Scheingebindes.

Wird ein von einem Verhandlungsleiter aus Bittermark geschriebenes Wesesen im Bergbau Scheingebinde? Unsere Frage kann im Allgemeinen bejaht werden.

Allgemein wird fast auf sämtlichen Zecken im Ruhrkohlenrevier nach einem Schema in der Festsetzung der Gebinde verfahren. Für jedes Flöz wird in der Regel ein gemeinsamer Förder- resp. Leistungseffekt aufgestellt.

Ursachen Heiliger Natur, wie Wagnisstellung, Holz- und sonstiger Materialmangel, beeinträchtigen oftmals die Verdienstmöglichkeiten. Die Verwaltungen wollen diese Ursachen durchwegs nicht gelten lassen.

Zu Friedenszeiten war es leichter, Gebinde zu setzen. Je nach guter oder schlechter Konjunktur erfolgte auch die Regelung der Gebindemenge.

Wie sieht es nun aber mit der Gebindestreue z. B. auf Zeche Admiraal aus, wo die Flözverhältnisse sich fast täglich ändern? Von den etwa 65 bis 70 Betriebspunkten, einschließlich Gesteinsaufbereitungsbetrieb, ist nur ein ganz geringer Prozentsatz vorhanden.

Ein größeres Mitbestimmungsrecht ist unbedingt erforderlich, um hier Wandel zu schaffen. Die Gebindestreue darf nicht einseitig erfolgen, sondern den Arbeitern entsprechende Rechte eingeräumt werden.

Soweit die Zustände unserer Kameraden aus Bittermark. Was er sagt, ist richtig. Er unterläßt es aber, die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Überbergamtsbezirk Bonn.

Einmütig vorwärts

geht es auch in der Zeitschrift Einfort, Bezirk Moers. Die Zeitschrift sollte nach Abgang der zum Kriegsdienst Eingezogenen nur noch 172 an Stelle des Jahres 1917 aber wieder über 600 Mitglieder. Auch hier werden es sich die Kameraden zur Pflicht machen, durch eigene Arbeit den Bestand an Mitgliedern zu halten.

käme eingeführt hat. So muß es sein. Nur erst dann, wenn sämtliche organisierten Kameraden mit den Verbandsorganen aufstehen und sich schütten lassen, wird auch der letzte Unorganisierte dem Verbände beitreten müssen.

Unzureichende ärztliche Behandlung.

Die ärztliche Behandlung der Knappschicksmitglieder in Weischen ist nicht ausreichend, weil der Knappschicksarzt, Herr Dr. Baher, zu sehr überlastet ist. In dieser Beziehung muß unbedingt Abhilfe erfolgen.

Saargebiet und Reichslande.

Eine Konferenz der Arbeiterausführenden und Sicherheitsmänner

für die preussischen, sächsischen und lothringischen Kohlenzecken hatte unsere Bezirksleitung am Sonntag, den 10. d. Mis., einberufen. Kamerad Peltzer erläuterte die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Sicherheitsmänner und Arbeiterausführendenmitglieder.

Die Bezirksleitung unseres Verbandes und die des Gewerbetreibenden hielten am 17. d. Mis. eine Besprechung über die Lohnforderungen der Belegschaften im preussischen Saargebiet in der Pöls und in Lothringen ab.

Eine Anfrage!

In Kameradenkreisen, selbst in öffentlichen Versammlungen wird behauptet, die Mitgliedschaft auf Grube Heintz habe fünf teile Schweine ausfinden lassen, das Fleisch aber nur an einen engeren Personenkreis abgegeben.

Unerschütterliche Zustände.

Die Bergarbeiter erkennen gern an, daß im letzten Jahre die Löhne für große Belegschaften erheblich gestiegen sind, für nicht wenige Arbeiter seit Kriegsbeginn wohl um 100 Prozent. Wahrscheinlich ist aber auch, daß noch außerordentlich viele niedrige Löhne ausgezahlt werden.

Preise vor dem Kriege

Table with 3 columns: Item, 1916, 1917, 1918. Items include Arbeitslohn, Sonntagsgelohn, Arbeitsgang, Sonntagsgang.

Das sind doch jetzt unerschütterliche Zustände, und man kann kaum leicht begreifen, daß die Hausfrauen bekommen, die Preise für Konsumgüter sind für einen Arbeiter fast unerschwinglich geworden.

mal im vorigen Herbst die Kartoffeln für 7,50 Mark pro Zentner ab Verkaufsstelle abgegeben worden. Von der Gemeinde Saathart (Kartoffeln) zu 12 Mark der Zentner verkauft, also weit über dem amtlichen Höchstpreis.

Schichtlöhne auf Grube Dubweiler.

Auf Grube Dubweiler wurden die Löhne für den Maschinen- und Werkstoffbetrieb ab 1. Oktober wie folgt reguliert:

Table with 4 columns: Alter des Arbeiters, Geschätzter Lohn, ES wird gezahlt, Mtl. Rows for ages 16-40.

Fördermaschinen (Seilschiff), Lokomotivführer, Kesselwärter und Motorenführer erhalten pro Förderstunde 7,40 Mark. Jugendliche Arbeiter (14jährig) der sechsstündigen Schichtzeit 1,00 Mark.

Table with 4 columns: Alter, Rentenbezug, Schichtlohn, Schichtlohn ohne Rente. Rows for ages 27-32.

Es genügt der Bezug von Rente, um den Schichtlohn um 60 bis 100 Pf. pro Schicht niedriger zu halten, als wie der Schichtlohn der gleichen gebundenen Arbeiter beträgt.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 8. Woche (vom 17. bis 23. Februar 1918) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Entrichtung der Beiträge.

Verbandsmitglieder! Werkt freis neue Mit-hand! Führt die jetzt zahlreich auf den Werken beschäftigten Arbeiterinnen und Jugendlichen unsern Verbände zu!

Strafporto.

Unser Ausgaben für Strafporto steigen in der letzten Zeit sehr. Wir müssen täglich mindestens 1 Mark zahlen. Es gibt Tage, wo 2 bis 3 Mark von der Kasse für Strafporto von uns erhoben werden.

Bücherrezensionen.

Um den Meiboren-unwürdige Wege zu sparen; wird ersucht, die Mitgliedsbücher bereit zu halten. Deimnahaufen. Am 10. März.

Krankengeldauszahlung.

Wisse. Die Krankengeldauszahlung erfolgt jeden 8. Sonntag im Monat beim Kassierer, Kameraden R. R. Wisse, Angenlothestraße 6. Gertr. Köhler. Die Krankengeldauszahlung erfolgt jeden 2. und 4. Sonntag im Monat, von 2 bis 4 Uhr nachmittags, beim Kassierer, Kameraden E. Bach, Johannstraße 9 b.

Adressenveränderungen.

Selm. Als Kassierer fungiert der Kamerad Friedrich Böing, Selm-Weifang, Kreisstraße 82, 1. Etage, dorselfst wird vom 15. bis Monatschluß Krankengeld ausgezahlt. Somborn. Als Kassierer fungiert der Kamerad Wilhelm Schürmann in Somborn, Hauptstraße 54.

Bibliotheken.

Wredten. Die Bibliothek ist wieder eröffnet. Die Bücherausgabe erfolgt beim Vertrauensmann Fritz Beyer, Wredten, Schauffstraße 161, jeden Montag, Dienstag und Mittwoch, von 6 bis 8 Uhr. Die Kameraden werden ersucht, regen Gebrauch von der Bibliothek zu machen, da sehr lehrreiche und wertvolle Bücher vorhanden sind. Selm. Die Ausgabe der Bibliotheksbücher erfolgt jeden Sonntag, von 11 bis 12 Uhr vormittags, beim Wirt Böninghaus.

Sterbetafel

Table with 2 columns: Name, Address. Lists names like Hugo Michael, Kleinmannhof, Josef Donath, Dortmund II, etc.